

Ministerin

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Frau Barbara Ostmeier, MdL -
im Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6599

21. September 2016

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. September 2016
TOP 1: Bericht über die Umsetzung des neuen Strafvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich den Sprechzettel, der Grundlage meines Berichts zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt war.

Mit Blick auf die sich an den Bericht anschließende Diskussion möchte ich die Gelegenheit nutzen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage nach der Schließung von Arbeitsbetrieben und der Vergütungsfortzahlung kurz ergänzend zu erläutern:

Eine Schließung von Arbeitsbetrieben aus organisatorischen Gründen (z.B. hoher Krankenstand bei den Bediensteten des Werkdienstes bzw. des Werkaufsichtsdienstes) kann nicht immer vollständig vermieden werden. Dies ist keine Folge des neuen Strafvollzugsgesetzes, sondern kam auch in den vergangenen Jahren immer wieder vor.

Bezüglich der Vergütungsfortzahlung bei Betriebsschließungen aus organisatorischen Gründen enthält das Landesstrafvollzugsgesetz keine neue Regelung. Wie bisher gilt, dass bei Arbeiten im Zeitlohn den Gefangenen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu vergüten ist.

Es können jedoch Fehlzeiten, die die Gefangenen nicht zu vertreten haben, mit 5 vom Hundert der wöchentlichen Arbeitszeit als vergütbare Arbeitszeit angerechnet werden. Im Monat entspricht dies etwa einem Arbeitstag. Diese Regelung findet u.a. bei unvorhersehbaren Betriebsschließungen Anwendung. Ist eine Betriebsschließung vorhersehbar, z.B. bei Wartungsarbeiten an technischen Anlagen, können die Gefangenen hierfür erarbeitete Freistellungstage (Urlaubstage) in Anspruch nehmen. Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter, so dass ihnen durch die Schließung des Betriebs keine finanziellen Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Spoorendonk

Anlage

- Es gilt das gesprochene Wort! -

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14.09.2016

TOP 1: Bericht zur Umsetzung des neuen Strafvollzugsgesetzes

Anrede,

ich bin um einen Bericht über die erfolgten oder noch erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Landesstrafvollzugsgesetzes in den Anstalten des Landes gebeten worden. Dabei soll insbesondere exemplarisch zu vier näher ausgeführten Fragen Auskunft gegeben werden, ohne dass der Themenkomplex damit abschließend umrissen sei. Ich möchte daher auch zunächst diese vier Fragen aufgreifen. Und ich glaube, dass Sie dadurch schon ein umfassendes Bild erhalten.

„Welche Probleme hat es bei der Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes bislang in welchen Anstalten gegeben?“

Am 21. Juli dieses Jahres hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das neue Strafvollzugsgesetz verabschiedet. Für das Inkrafttreten ist der 01. September 2016 bestimmt worden. Diese Frist hat die Anstalten des Landes vor große Herausforderungen gestellt. Die Anstalten mussten umgehend, insbesondere auch in Abstimmung mit den Personalvertretungen, neue Aufschlusszeiten für die Gefangenen und damit neue Dienstpläne für die Zeit ab dem 01. September erstellen. Zusätzlich war das Tragen von Privatkleidung vorzubereiten. Darüber hinaus waren zahlreiche Einzelkomplexe aufzugreifen, die ich im Folgenden noch näher darstelle, und bei Bedarf Neuregelungen zu treffen. Es hat begleitend zahlreiche Gespräche mit den Anstalten, insbesondere mit den Anstaltsleitungen gegeben. Eine erste Besprechung ist sofort nach Beschlussfassung des Landtages am 22. Juli durchgeführt worden. Mittlerweile haben drei Sitzungen mit den Anstaltsleitungen stattgefunden, hinzu kommen weitere Besprechungen in den Fachbereichen.

Meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang ist es mir ein Anliegen, bereits an dieser Stelle, bevor ich auf die einzelnen Maßnahmen zu sprechen komme, eines ganz deutlich zu betonen:

Mir und meinem Haus ist sehr bewusst, welchen Herausforderungen unsere Justizvollzugsanstalten ausgesetzt sind und welchen großen Einsatz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tagtäglich bringen, damit der Alltag in den Anstalten funktioniert. Dies natürlich nicht erst seit dem Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes – aber gerade jetzt ist ihr Engagement, sind ihre Motivation und Einsatzbereitschaft unverzichtbarer Garant dafür, dass unser Vollzug seine hohe Qualität behält.

Und darum war es mir wichtig, mir zeitnah nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen persönlichen Eindruck vor Ort zu verschaffen. Ich habe deshalb gleich Anfang September die JVAen Kiel, Lübeck und Neumünster besucht. Zusätzlich hat mein Staatssek-

retär die Justizvollzugsanstalten Itzehoe und Flensburg sowie die Jugendanstalt in Schleswig besucht. In den Gesprächen vor Ort habe ich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ehrlich geschildert bekommen, was aus ihrer Sicht im Verfahren hätte besser laufen können und wo der Schuh aktuell noch drückt – das alles aber immer lösungsorientiert, konstruktiv und von dem gemeinsamen Willen getragen, unseren Strafvollzug modern, sicher und effektiv zu gestalten.

Und dafür bedanke ich mich ausdrücklich.

Zur nächsten Frage:

„In welchen Anstalten gab es/wird es Veränderungen in den Schichtsystemen geben und wie sehen diese Veränderungen konkret aus?“

Um den Anstalten bei den neuen Aufschlusszeiten Planungssicherheit zu geben, musste die Nachtzeit festgelegt werden. In den anderen Ländern gibt es unterschiedliche Aufschlusszeiten am Morgen und Einschlusszeiten am Abend. In vielen Ländern ist der Einschluss nach 20 Uhr. Mit den Anstalten ist dahingehend eine Verständigung erfolgt, dass der morgendliche Aufschluss spätestens um 7 Uhr erfolgt, der abendliche Einschluss frühestens um 20:00 Uhr. Am Wochenende ist der Einschluss auf (frühestens) 17 Uhr festgelegt worden.

Auf dieser Basis haben die Anstalten ihre Planungen zur Neugestaltung der Dienstpläne vorgenommen. Die Anstaltsleitungen und die Personalvertretungen haben sehr konstruktiv und lösungsorientiert versucht, Neuregelungen für die Zeit ab dem 01. September zu finden. Eine Personalvertretung wies darauf hin, dass Dienstvereinbarungen zwischen Anstaltsleitung und Personalvertretungen bestehen, die zunächst zu beachten seien. Eine rechtliche Prüfung hat aber ergeben, dass die fristlose Kündigung dieser Dienstvereinbarungen angesichts der neuen gesetzlichen Regelung möglich ist. In der JVA Lübeck, in der das Problem diskutiert worden ist, hat der Leiter der Anstalt in der Folge eine Sofortregelung angeordnet. Diese hat Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in allen Anstalten ab dem 1. September neue Aufschlusszeiten eingeführt worden sind und die Vorgaben des Landesstrafvollzugsgesetzes umgesetzt werden.

Richtig ist, dass der verlängerte Spätdienst in der Woche einen Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt und es nicht immer möglich ist, diese Verpflichtungen und Termine zeitnah zu verlegen. Für Unzufriedenheit, die hieraus resultiert, habe ich Verständnis. Dieses gilt natürlich auch für mehr Dienstzeiten an Wochenenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bestimmte Aktivitäten in den Abendstunden fest eingeplant haben, können aber durch den Tausch von Diensten ihre Teilnahme an diesen Aktivitäten weiter sicherstellen. Die Dienstpläne müssen insofern flexi-

bel gestaltet werden. Und ich höre von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass man hier vor Ort auf einem guten Weg ist. Damit erreichen wir also auch hier den Standard aus vielen anderen Ländern, in denen Einschluss nach 20 Uhr Normalität ist.

Ich bin des Weiteren gebeten worden, konkret die neuen Schichtsysteme darzustellen.

JVA Lübeck

Das Schichtsystem der JVA Lübeck hat sich bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung in der Art verändert, dass der Frühdienst weiterhin um 06:02 Uhr beginnt, jedoch nicht wie bisher bereits um 13:02 Uhr endet, sondern um 13:32 Uhr. Der Spätdienst beginnt nicht mehr um 12:35 Uhr, sondern nunmehr um 13:05 Uhr und endet eine Stunde später als bisher, nämlich um 20:35 Uhr statt 19:35 Uhr. Der Nachtdienst verkürzt sich um eine Stunde und beginnt nunmehr um 20:10 Uhr, vorher 19:10 Uhr, und endet am folgenden Tag um 06:15 Uhr.

Die Änderungen der Schichtzeiten gelten nicht an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen. An diesen Tagen kommt es zu keiner Änderungen der bisherigen Regelung.

JVA Neumünster

Die JVA Neumünster hat bei der Umsetzung der neuen Aufschlusszeiten innerhalb der Woche nur wenige Probleme, da schon bisher der Spätdienst bis 20:30 Uhr ging. Die neuen Dienstzeiten für die Woche sind wie folgt:

Der Frühdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:15 Uhr bis 13:00 Uhr verrichtet, der Spätdienst in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:15 Uhr. Der Nachtdienst erfolgt in den Nächten von Montags - Donnerstags in der Zeit von 20:00 bis 06:15 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Samstag versehen die Bediensteten den Nachtdienst in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:30 Uhr, von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:30 Uhr und in der Nacht von Sonntag auf Montag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:15 Uhr.

Änderungen waren bei den Wochenendzeiten erforderlich. In der Vergangenheit war für die Gefangenen an Wochenenden und Feiertagen ab mittags weitgehend Einschluss. Zukünftig wird an Wochenenden und Feiertagen ein Tagesdienst von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet. Anders als in der Woche wird dieser Tagesdienst von einer Schicht durchgeführt. Einige Bedienstete haben einen verkürzten Tagesdienst am Wochenende, der von 06:30 Uhr bis 12:30 Uhr geht.

JVA Kiel

In der JVA Kiel musste das Schichtsystem nicht nennenswert verändert werden. Geringfügig wurden die Zeiten des Frühdienstes, des Spätdienstes und des Nachtdienstes verändert. Danach arbeitet die Frühschicht von 06:45 Uhr bis 14:00 Uhr in der Woche, der Spätdienst von 13:15 Uhr bis 20:30 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen arbeitet der

Tagesdienst von 06:45 Uhr bis 17:45 Uhr. Der Nachtdienst beginnt um 20:15 Uhr und endet um 06:45 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen beginnt der Nachtdienst um 17:45 Uhr und endet um 06:45 Uhr.

JVA Flensburg

Das Schichtsystem der JVA Flensburg ist wie folgt geändert worden: Das Ende des Spätdienstes ist von 19:30 Uhr auf 20:30 Uhr verlängert worden. Entsprechend beginnt der Nachtdienst nicht um 19:30 Uhr, sondern um 20:30 Uhr seine Schicht.

JVA Itzehoe

In der JVA Itzehoe hat es keine Änderungen im Schichtsystem gegeben. In der JVA Itzehoe sind nur wenige Strafgefangene untergebracht. Diese haben wochentags bis 21:00 Uhr Aufschluss. Der Nachtdienst beginnt in der Woche um 21:00 Uhr. Änderungen waren nicht erforderlich.

Zu den personellen Auswirkungen:

Ohne einen personellen Mehraufwand können die JVAen Kiel, Itzehoe und Flensburg die veränderten Aufschlusszeiten umsetzen.

In der JVA Lübeck ergeben sich Mehrstunden in der Woche, da der Spätdienst ausgeweitet werden musste. Ein Mehraufwand am Wochenende entsteht nicht. Der Mehraufwand für die Wochentage wird mit ca. 5 Bediensteten berechnet. Ob dieser personelle Mehraufwand aber tatsächlich auf Dauer besteht, ist zu prüfen. Es erscheint möglich, den Beginn der Frühschicht nach hinten zu verlegen, so dass bei entsprechender Verschiebung des Spätdienstes Stunden eingespart würden. Diese Maßnahme ist aber noch nicht umgesetzt worden, da andere Bereiche, insbesondere die Arbeitsbetriebe, von veränderten Dienstzeiten betroffen wären. Dies muss insgesamt unter Berücksichtigung aller Funktionsbereiche bewertet werden.

In der JVA Neumünster entsteht vor allem wegen der veränderten Zeiten am Wochenende sowie wegen eines notwendigen höheren Personaleinsatzes ein zusätzlicher Personalbedarf. Da die Anstalt in der Lage war, zum 01. September eine Abteilung im D-Haus angesichts geringer gewordener Belegungszahlen im Jugendbereich zu schließen, konnten dort die 10 freigesetzten Mitarbeiter auf andere Bereiche der Anstalt verteilt werden. Hierdurch war es im Ergebnis möglich, den erhöhten Personalaufwand an Wochenenden auszugleichen.

Ich komme zur nächsten Frage:

„Welchen Anstalten wurde zur Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes zusätzliches Personal zugewiesen?“

In der Begründung zum neuen Strafvollzugsgesetz ist dargestellt worden, dass insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu den Aufschlusszeiten zwölf Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich sind. Diese haben wir zur Verfügung gestellt.

Wie Ihnen bekannt ist, hat das Kabinett entschieden, die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg nicht weiter in Betrieb zu lassen. Der Rendsburger Einrichtung waren zwölf Stellen zugewiesen, davon zehn im allgemeinen Vollzugsdienst. Mit Schließung der Einrichtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die umliegenden Anstalten verteilt worden. Die Stellen sind dafür verwendet worden, insbesondere die zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen in waffenloser Selbstverteidigung und Deeskalation auszugleichen. Grundsätzlich soll jeder Vollzugsbedienstete möglichst einmal im Jahr an einer entsprechenden Schulung an der Justizvollzugsschule in Neumünster teilnehmen.

Für die Durchführung der Großverfahren Litauen I und Litauen II sind zehn Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst mit KW-Vermerken Ende 2018 eingerichtet worden. Das erste Verfahren ist im Frühsommer abgeschlossen worden, das weitere Verfahren wird voraussichtlich in diesem Monat eröffnet werden.

In diesem Haushalt sind sieben Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie eine Psychologenstelle neu geschaffen worden. Diese Stellen sind konkret wegen des neuen Strafvollzugsgesetzes geschaffen worden.

Es ist schwierig, genau rechnerisch den benötigten Stellenbedarf für die Qualifizierungsmaßnahmen an der Justizvollzugsschule zu bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass etwa fünf bis sechs Stellen für die Qualifizierungsmaßnahme an der Justizvollzugsschule anzusetzen sind. Damit stehen aus der Schließung der ehemaligen Abschiebungshaft Rendsburg etwa fünf Stellen zur Verfügung. Mit den weiteren sieben Stellen ist die Zahl von zwölf zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes erreicht worden. Abhängig vom Aufwand der Transportleistungen können unter Umständen auch gewisse Personalreserven aus dem Kontingent der zehn zusätzlichen Stellen herangezogen werden.

Die zehn Stellen für die Großverfahren sind besetzt worden. Für die neugeschaffenen sieben Stellen läuft derzeit das Auswahlverfahren. Die Einstellung der Mitarbeiter soll noch in diesem Jahr erfolgen. Es bestehen Planungen hinsichtlich der Verteilung der sieben neuen Stellen auf die Anstalten. Da insofern aber noch keine abschließende Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat erfolgt ist, möchte ich darauf verzichten, die insoweit geplanten konkreten Zuweisungen hier mitzuteilen.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir die Rückmeldungen aus den Anstalten zu den Bedarfen, zu mit Blick auf den Krankenstand bestehenden Engpässen und zu Mehrbelastungen ernst nehmen und Lösungen erarbeiten

Ich komme nun zur letzten Frage:

„Kann die Umsetzung des Landesstrafvollzugsgesetzes seit dem 01.09.2016 in allen Anstalten des Landes gewährleistet werden und wenn ja, wie?“

Tragen von Privatkleidung

Das neue Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass Gefangene grundsätzlich das Recht haben, Privatkleidung zu tragen. Diese Regelung muss organisatorisch umgesetzt werden. Der Wäschetausch mit Hilfe von Paketen ist aufwendig, da ein erheblicher Kontrollaufwand zu leisten wäre. Von daher ist in Besprechungen mit den Anstalten festgelegt worden, dass die Strafgefangenen entweder über die in den Anstalten vorhandenen Wäschereien oder mit Hilfe von Waschmaschinen ihre Wäsche reinigen sollen. Es sind Vorgaben erstellt worden, wie viele Kleidungsstücke ein Gefangener haben muss, um Privatkleidung tragen zu können. Den Gefangenen werden Wäschenetze zur Verfügung gestellt, in denen die Kleidungsstücke je nach erforderlichem Waschprogramm verpackt werden können. Die Wäschenetze sind gekennzeichnet, so dass der Gefangene seine Privatkleidung wieder zurück erhält. Wenn in einzelnen Bereichen Waschmaschinen aufgestellt sind, wird durch einen Hausarbeiter oder durch die Gefangenen selbst der Waschvorgang erledigt. Für den Waschvorgang beim Tragen von Privatkleidung wird eine monatliche Gebühr von sechs Euro erhoben.

Intensiv ist mit den Anstalten erörtert worden, wie die Sicherheitsaspekte beim Tragen von Privatkleidung gewahrt werden können. Insbesondere bei Besuchen ist sicherzustellen, dass Besucher und Gefangene zu unterscheiden sind. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Unterscheidbarkeit herzustellen. Zurzeit werden von den Anstalten mehrere Möglichkeiten geprüft. Beispielsweise kann durch die Festlegung von Sitzplätzen in der Nähe der überwachenden Beamten eine Unterscheidbarkeit hergestellt werden. Den Beamten steht über das Basis-Web Programm auch ein Lichtbild zur Identifizierung des Gefangenen zur Verfügung. In Zweifelsfällen kann auch beispielsweise durch das Anbringen eines Armbandes die Identifizierbarkeit sichergestellt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, da Kleidungsstücke „gepatcht“ werden sollen, Besucher von Gefangenen zu unterscheiden. Entsprechende Geräte (Heisspressen) müssen beschafft werden.

Insbesondere wegen des Patchvorganges brauchen die Anstalten eine kurze Zeit, um das Tragen von Privatkleidung vollständig umzusetzen. Die Gefangenen wurden bereits darauf hingewiesen, dass ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen von Privatkleidung gestattet werden kann. Ihnen wurde auch mitgeteilt, dass eine Gebühr von sechs Euro monatlich anfallen wird. Ab dem 1. Oktober sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, Privatkleidung zu tragen.

Da in den Anstalten auch zahlreiche externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind (Handwerker, Lehrkräfte pp.) ist daran gedacht, für diese Personen, die regelmäßig in die Anstalt kommen, Lichtbildausweise zu fertigen. Dies wird relativ zeitnah umsetzbar sein.

Besuchszeiten

Das neue Strafvollzugsgesetz sieht erweiterte Besuchszeiten für die Gefangenen vor. Die Anstalten können nur schwer einschätzen, in wieweit von diesen erweiterten Besuchsmöglichkeiten seitens der Gefangenen Gebrauch gemacht wird. Die JVAen Neumünster und Kiel sehen insofern nur begrenzte Probleme, da in den Anstalten größere Besuchsräume vorhanden sind, die die Möglichkeit bieten, auch mehr Besuche durchzuführen.

Etwas anders stellt sich die Lage aus Sicht der JVA Lübeck dar. Die Besuchsräume sind wesentlich kleiner als in den beiden anderen großen Anstalten. Bei größerem Besuchsaufkommen wird man unter Umständen weitere Besuchstage festlegen müssen. Dieses führt zu einem erhöhten Personalaufwand. Seitens der Anstalt sind für den Fall weiterer Besuchstage etwa drei Personalstellen angesetzt worden. Insofern bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten.

Vollzugsplanung

Das Gesetz sieht ein erweitertes Diagnoseverfahren, insbesondere durch die Beteiligung von Psychologen, sowie einem deutlich differenzierteren Vollzugsplan vor. Rechtzeitig vor der Haftentlassung ist ein Eingliederungsplan zu erstellen.

Die großen Anstalten haben personelle Möglichkeiten, die Diagnostik durch den Einsatz vorhandener Psychologen zu intensivieren. Die JVA Flensburg ist bestrebt, durch die Anbindung eines externen Psychologen bei Bedarf entsprechende fachliche Unterstützung bei der Vollzugspanerstellung zu erhalten.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Das Strafvollzugsgesetz sieht erweiterte Möglichkeiten für vollzugsöffnende Maßnahmen vor. Es bestand der Bedarf, insbesondere die Möglichkeiten vor der Haftentlassung zu konkretisieren. Es hat daher eine Besprechung mit den Anstalten darüber stattgefunden, wie vollzugsöffnende Maßnahmen in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Haftende erfolgen können. Die Anstalten werden hierzu Konkretisierungen vornehmen müssen, um eine Gleichbehandlung der Gefangenen, natürlich unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen und sozialen Situationen, leisten zu können.

Das Verfahren SoPart

Mit dem Verfahren „SoPart“ steht eine IT-Lösung zur Verfügung, die dem Vollzug Unterstützung durch eine moderne Software gibt. Die Software wird in mehreren anderen Ländern eingesetzt. Einzelne Arbeitsplätze in den Anstalten sind bereits mit SoPart ausgestattet worden. Es besteht die Absicht, zunächst die Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster auf allen Arbeitsplätzen mit SoPart auszustatten. Zum Teil konnten die neuen gesetzlichen Änderungen in das SoPart-Programm bereits eingepflegt werden. Es wird angestrebt, bis Januar über die beteiligte Firma die erforderlichen Programmänderungen eingepflegt zu haben.

Telekommunikation

Das Gesetz sieht den Ausbau der Telekommunikation vor. In den großen Anstalten bestehen Verträge mit einem privaten Anbieter, der die Telefoniermöglichkeiten für Gefangene organisiert. Die Verträge mit dem Anbieter laufen ab 2017 aus. Nach Auslaufen dieser Verträge sollen neue Verträge nach einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Die Ausschreibungen sollen neben der sogenannten Gangtelefonie auch die sogenannte Haftraumtelefonie beinhalten. In verschiedenen Ländern sind diese Haftraumtelefoniermöglichkeiten bereits um die Möglichkeiten, Radio und Fernsehen zu empfangen, erweitert worden. Auf dem Monitor können auch ausgewählte Internetseiten abrufbar gemacht werden. Es ist beabsichtigt, schrittweise alle Anstalten mit diesem modernen Haftraum-Telekommunikationssystem auszustatten. Für die Gefangenen entstehen bei entsprechendem Arbeitseinkommen Kosten in Höhe zwischen zwölf und sechzehn Euro. Vier Anbieter hatten dieses System Anfang des Jahres der Abteilung 2 und den Anstalten präsentiert.

Zur Stabilisierung und zum Ausbau der familiären und sozialen Beziehungen sollen Gefangene die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Besuchsregelungen Videotelefonie zu verwenden. Die Videotelefone werden mittels eines weiteren Monitors visuell überwacht. Die Pilotierung mit dem Produkt Skype in der Justizvollzugsanstalt Neumünster wird nunmehr zeitnah ausgeweitet. Die erforderlichen Haushaltsmittel für Hardwarebeschaffungen und Internetverbindungen werden bereitgestellt. Eine Nutzung des Landesnetzes Schleswig-Holstein für diese Zwecke ist aus Gründen der IT-Sicherheit ausgeschlossen.

Der aktuelle Einsatz von Skype ist auf die weite Verbreitung des Produkts bei privaten Anwendern und die Kostenfreiheit für diesen Nutzerkreis zurückzuführen. Die Gefangenen müssen sich – wie jeder Privatanwender – mit den Nutzungsbedingungen für Skype einverstanden erklären.

Sicherheit

In dem Gesetz sind zahlreiche Sicherheitsaspekte neu geregelt und klargestellt worden, andere sind weggefallen.

Zu den Neuerungen gehören beispielsweise die Regelungen zum Gebrauch der Schusswaffen im Nachtdienst ausschließlich im Rahmen einer Notwehrsituation (Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben), dass Reizstoffe - wie im Jugendvollzug, im Untersuchungshaftvollzug und im Vollzug der Sicherungsverwahrung - nunmehr als Hilfsmittel körperlicher Gewalt und nicht mehr als Waffen bewertet werden oder die Normierung der Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme in Abgrenzung zur Fesselung.

Klargestellt wurde, dass das Absuchen der Gefangenen mit einer Handsonde nunmehr

auch durch weibliche Bedienstete zulässig ist, eine Absonderung höchstens 24 Stunden dauert, es sich bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden um Einzelhaft handelt oder die Beobachtung über technische Hilfsmittel zulässig ist, die Kameraüberwachung aber immer nur zusätzlich zur unmittelbaren Beobachtung durchgeführt werden darf.

Weggefallen ist die ehemalige besondere Sicherungsmaßnahme „Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ mit der Folge, dass grundsätzlich eine Freistunde durchgeführt werden muss, auch wenn sich der Gefangene im Beobachtungsraum oder im Besonders Gesicherten Haftraum (BGH) befindet.

Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ist der medizinische Bereich verpflichtet, zukünftig jeden Gefangenen nach einer Patientenverfügung und deren Inhalt zu fragen, um im Falle der Notwendigkeit einer Zwangsmaßnahme unverzüglich auf diese Informationen zurückgreifen zu können. Des Weiteren sind Gefangene, die sich in Absonderung oder in Einzelhaft befinden, regelmäßig ärztlich anzuhören, um frühzeitig durch die Isolation verursachte gesundheitliche Schäden zu verhindern.

Auch der Bereich der Berichtspflichten ist erweitert worden: Statt wie bisher ab einer Dauer von 3 Tagen, sind eine Fesselung und Fixierung nunmehr schon mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden. Auch ist eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach 30 Tagen Einzelhaft innerhalb von 12 Monaten erforderlich, statt wie bisher erst nach 3 Monaten.

Bau

Meine Damen und Herren, ich komme nun zu einem weiteren wichtigen Bereich: den baulichen Voraussetzungen. Auch hier sind wir in der Lage, die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Wir fangen nicht bei Null an, sondern knüpfen an ein stringentes Maßnahmenprogramm an:

Durch bauliche Maßnahmen sind in den Anstalten seit 16 Jahren kontinuierlich jährlich ca. 8 Mio. € investiert worden, um die überwiegend 100 Jahre alte Bausubstanz der Anstalten zu erneuern, zu sanieren und zu modernisieren.

Ausgangspunkt war dabei das im Jahre 2000 in Schleswig-Holstein gestartete landesweite Investitionsprogramm. Unter Berücksichtigung der baulichen Sicherheit wurden neue Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen und Hafthäuser modernisiert. Des Weiteren wurden Behandlungs-, Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen erweitert und die Arbeitsbedingungen der Bediensteten deutlich verbessert.

Zahlreiche Beispiele, wie die Errichtung von Sporthallen, Sanierung von Haftbereichen mit Freizeitbereichen, Besuchseinrichtungen oder Erneuerungen von Sicherheitseinrichtungen verdeutlichen, dass der Vollzug notwendige und erforderliche Maßnahmen umsetzt, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Nach der verabschiedeten Zielplanung aus dem Jahre 2008 werden diese Baumaßnahmen kontinuierlich fortgeführt. So werden weiterhin Landesmittel zur Verfügung gestellt, die um Gelder aus dem Sonderprogramm „Impuls“ aufgestockt werden, um notwendige Erneuerungen, Sanierungen und Modernisierungen umzusetzen.

Arbeit und Qualifizierung

Viele notwendige Anpassungen wurden auch bereits im Bereich Arbeit und Qualifizierung vorgenommen. So ergaben sich etwa für den Bereich der Gelder der Gefangenen umfangreiche Reglungsbedarfe. Insbesondere waren bisher gültige bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz einschließlich der Strafvollzugsvergütungsordnung inhaltlich in Landesregelungen zu überführen. Notwendig wurden auch umfangreiche Anpassungen im eingesetzten Verwaltungsprogramm. Dies zunächst im Wege von Übergangsregelungen, denn die neue Version des Verwaltungsprogramms, welches im Länderverbund betrieben wird, wird erst Ende November diesen Jahres verfügbar sein - dann aber die Anforderungen aller beteiligten Länder mit all ihren unterschiedlichen Landesjustizgesetzen erfüllen.

Die beiden zuständigen Referate im Ministerium, also das für Arbeit und Qualifizierung der Gefangenen zuständige Fachreferat und das IT-Referat, hatten bereits im Vorjahr mit der Vorbereitung der Gesetzesumsetzung begonnen. Es erfolgte eine frühe und enge Abstimmung mit den Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten als wesentliche Grundlage für eine kurzfristige Umsetzung aller Reglungsbedarfe.

Alle notwendigen Regelungen konnten deshalb im Erlasswege bereits ab Anfang August an die Anstalten gegeben werden.

Mit dem Landesstrafvollzugsgesetz wurden die bisherigen Freistellungen des Strafvollzugsgesetzes vollständig neu geregelt. Kürzere Anwartschaftszeiten, also z.B. ein halbes Jahr für 10 Arbeitstage statt bisher ein Jahres für 18 Werkstage Freistellung von der Arbeit.

Eine solche Veränderung ist an sich keine große technische Herausforderung. Komplizierter gestaltet sich der Umgang mit laufenden Anwartschaftszeiträumen. Hier bedurfte es Überführungsregelungen, mit denen einerseits bereits erworbene Ansprüche beibehalten und gleichwohl ab dem 01.09. die neuen Ansprüche gewährt werden.

Auch die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt als Entgeltkomponente, die im LSt-VollzG einerseits höher ausfällt als bisher und jetzt ausschließlich als Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt gewährt wird, war eine solche Herausforderung. Auch hier wurden eindeutige Überführungsverfahren schnell in Kraft gesetzt und technisch umgesetzt.

Soweit endgültige technische Lösungen noch Zeit beanspruchen, also z.B. die neue Version des Verwaltungsprogramms, wurden auch hierfür Übergangsregelungen gefunden, die sowohl auf den Punkt - also zum 01.09. - bereitstanden als auch dem Anspruch der Praxis nach schlanken Verfahren entsprechen. Dies wurde mir persönlich in Gesprächen in der JVA Neumünster Anfang September bestätigt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltungen in den Vollzugsanstalten wurde zudem im August eine eintägige Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Hier wurden die wesentlichen Inhalte der neuen gesetzlichen Regelungen zum Bereich „Gelder der Gefangenen“ vermittelt, die Verwaltungserlasse erläutert, noch ausstehende Feinabstimmungen vorgenommen und die technische Umsetzung dargestellt.

Kurzum: Es waren Herausforderungen, die angegangen und bewältigt wurden. Dankenswerter Weise umfasst der Haushalt 2016 bereits Mittel zur Einrichtung von arbeitstherapeutischen Angeboten. Damit war es bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes möglich, die notwendigen arbeitstherapeutischen Bereiche in den Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster einzurichten. Arbeitstherapeutische Bereiche sind für besonders arbeitsmarktferne Gefangene eine ganz niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit, wenn es darum geht, überhaupt erst einmal den Weg in Richtung Arbeitsmarkt einzuschlagen – für viele ein sehr langer, nicht einfacher Weg.

Weitere Arbeitsschwerpunkte

Das Gesetz enthält darüber hinaus eine Reihe von weiteren Neuregelungen, die in den kommenden Monaten bzw. Jahren umgesetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Intensivierung der sogenannten Familienorientierung. Neben einzelnen Vater-Kind-Projekten in den Anstalten wird der Ausbau der Familientherapie für die Anstalten ausgeschrieben. In der JVA Neumünster arbeitet eine Familientherapeutin der Diakonie mit großer Resonanz seit ca. einem Jahr. Weitere Schwerpunkte sind der Ausgleich von Tatfolgen unter besonderer Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs und anderes mehr. Die ersten Opferempathie-Verfahren sind bereits in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde und der JVA Kiel durchgeführt worden.

Die Schaffung von weiteren Sozialtherapieplätzen wird angesichts der Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Für die JVA Neumünster sind die Planungen bereits weitgehend konkretisiert worden. Das Haus B ist abgängig und soll durch einen neuen Funktionsbau unter Anschluss einer neuen sozialtherapeutischen Abteilung neu errichtet werden. Für die JVA Lübeck sind die Planungen zurückgestellt worden, da zunächst entschieden werden muss, ob mit Hamburg eine Kooperation im Bereich des Strafvollzuges eingegangen wird. Sollte dieses der Fall sein, stünde das Haus H, in dem der Frauenvollzug untergebracht ist, für eine sozialtherapeutische Abteilung zur Verfügung.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Abschluss einer gemeinsamen Erklärung zwischen den Kommunalen Landesverbänden, des Wirtschaftsministerium, des Sozialministerium, Regionaldirektion Nord, Landesverband für soziale Strafrechtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.

In der gemeinsamen Erklärung aus Juni dieses Jahres haben sich die Beteiligten verpflichtet, den nahtlosen Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten und zu unterstützen. Gerade die Vermittlung in eine gesicherte Wohnsituation sowie in eine berufliche Qualifizierung oder Arbeit nach der Haft reduziert, so die Erfahrung aus verschiedenen Modellprojekten, die Rückfallgefahr erheblich, wodurch ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Schleswig-Holstein geleistet wird.

Zunächst wird eine umfassende Ist-Analyse der bestehenden Systeme und Angebote durchgeführt.

Eine weitere Entlastung bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes wird durch die Einrichtung einer psychiatrischen Tagesklinik in der JVA Neumünster erreicht. Ab Anfang Oktober besteht die Möglichkeit psychiatrisch erkrankte Gefangene für die Dauer von mehreren Wochen durch Psychiater, Psychologen und Fachpersonal des Zentrums für Integrative Psychiatrie (ZIP) behandeln zu lassen. Bis zu 20 Gefangene können aufgenommen werden. Ein entsprechender Vertrag wird noch im Laufe des Monats September unterzeichnet werden.

Letztlich möchte ich darüber informieren, dass zum 1. Oktober in der JVA Lübeck und der JVA Kiel ein Bestelleinkaufsystem eingeführt wird und der bisherige Sichteinkauf abgeschafft wird. Die Gefangenen erhalten einen Katalog aus dem sie ihre Waren bestellen können. Die Ware wird zu bestimmten Tagen angeliefert und direkt auf die Abteilungen geliefert und verteilt. Hierdurch entfallen die bisherigen Wegeleistungen der Bediensteten zur Begleitung zum Anstaltskaufmann.

Vielen Dank.